

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
FB3/FNP_Wind/Ma.-En.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Alpen

hier: Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ stellt den gesamten Außenbereich der Gemeinde Alpen dar. Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ sollen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden.

Durch den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan gibt die Gemeinde Alpen ihren Willen zum Ausdruck, ihren Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Stärkung und zum Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und gleichzeitig die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern. Dies erfolgt durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan, der zugleich die Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich im Gemeindegebiet zukommt. Bei der Windenergie handelt es sich um eine gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Ohne eine Steuerung durch die räumliche Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wären die Anlagen unter Berücksichtigung immissionsrechtlicher Vorschriften im gesamten baulichen Außenbereich zulässig.

Die entsprechende Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ermöglicht daher eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Zugleich soll durch die Darstellung der geplanten Konzentrationszonen – wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert – substantieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden.

Mit einem Ratsbeschluss am 05.05.2020 wurde die formelle Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen (Behördenbeteiligung) nach §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

vorliegende Arten umweltbezogener Informationen	
Schutzgut	Kurzinhalt
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung• Hinweis auf Immissionsschutz/Gesundheitsvorsorge• Hinweis auf Erdbebengefährdungsklasse und seismologische Stationen• Hinweis auf Kampfmittel im Plangebiet
Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen durch temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, artenschutzrechtliche Aspekte vor allem hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse (Kollisionsrisiko, Verlust von Habitaten)

vorliegende Arten umweltbezogener Informationen	
Schutzgut	Kurzinhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Walderhaltung und Waldinanspruchnahme • Erforderliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, artenschutzrechtliche Aspekte vor allem hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse (Kollisionsrisiko, Verlust von Habitaten) • Artenschutzprüfung und Seeadler-Vorkommen • im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum und möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nebst Vermeidungsmaßnahmen, inkl. Sondergutachten zum Seeadler
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch Versiegelung, Flächenverlust, Grundwasserschutz • schutzwürdige Böden, insbesondere Archivböden, Flächenversiegelung und bodenfunktionsbezogene Kompensation • bergbauliche Aktivitäten und bergbauliche Bodenbewegungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch Versiegelung, Flächenverlust, Grundwasserschutz • Lage des Plangebiets in Gebieten des Deichverbands • Wasserschutzzonen II der Trinkwasser-Reservegebiete und Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich • Lage in Landschaftsschutzgebieten • Prüfung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf die jeweiligen Schutzzwecke und Entwicklungsziele
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern/Kulturlandschaften, Inanspruchnahme von Bodendenkmälern • Bodendenkmäler und allgemeine Belange des Denkmalschutzes • Baudenkmäler, historische Kulturlandschaften und allgemeine Belange des Denkmalschutzes

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Planunterlagen (Planentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nebst Begründung und Umweltbericht etc.) hierzu in der Zeit vom

06.04.2021 bis 14.05.2021 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Alpen, Rathausstr. 5, Zimmer 305, zu den gewöhnlichen Dienststunden öffentlich ausliegen. Die im Zeitraum vom 15.03.2021 bis einschließlich 05.04.2021 begonnene Beteiligung der Öffentlichkeit wird somit abgebrochen und durch die vorliegende Beteiligung ersetzt.

Zur weiterhin erforderlichen Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist die Gemeindeverwaltung Alpen bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Öffnungszeiten persönlich bei der Gemeindeverwaltung von Ihrem Recht auf

Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, uns während der Dienststunden unter der Telefonnummer 02802 / 912 650 oder 912 610 zu kontaktieren und nach Möglichkeit einen konkreten Termin zu vereinbaren. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Online-Terminvereinbarung unter <<https://tevis.krzn.de/tevis-web010/>>. Sie werden dann zu dem vereinbarten Termin am Haupteingang der Gemeindeverwaltung empfangen und zu den oben genannten Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung geführt. Die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln sind zu beachten. Ein eigener Mund-Nase-Schutz ist mitzubringen. Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme wünschen, kontaktieren Sie die Gemeindeverwaltung bitte gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf folgenden Internetseiten eingestellt:

- Homepage der Gemeinde Alpen unter <https://www.alpen.de/offenlagen>
- Bauportal NRW unter <https://www.bauportal.nrw>

Weitere Auskünfte können beim Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt, Herr Enge, Telefon 02802/912-650 oder Herr Masselink, Telefon 02802/912-610, eingeholt werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bis einschließlich 15.05.2021 an die Gemeinde Alpen, Fachbereich 3, Rathausstr. 5, 46519 Alpen, gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Alpen, 16.03.2021

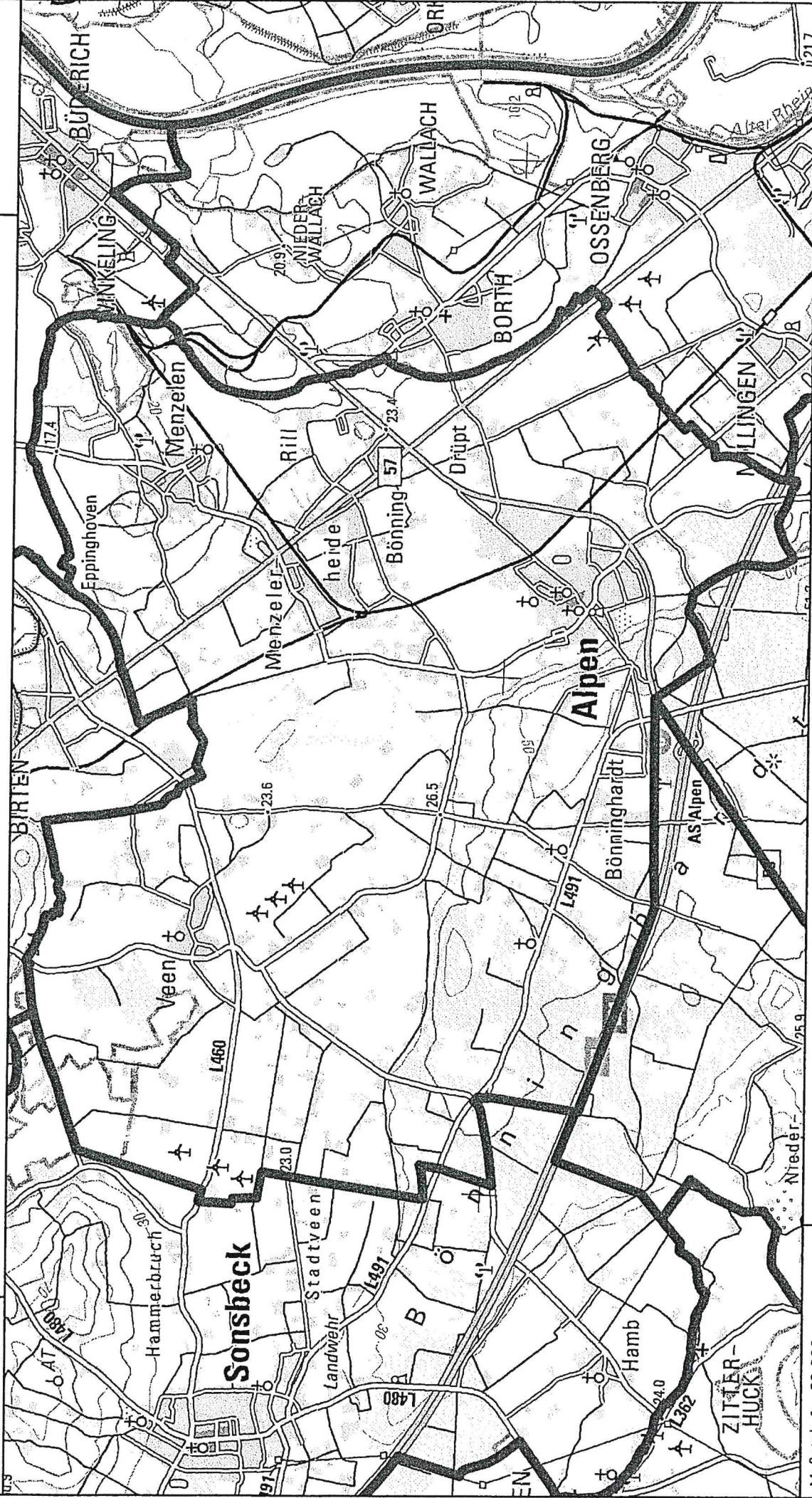
Der Bürgermeister

(Ahls)

Inhaltsverzeichnis der zur Verfügung stehenden Unterlagen		
	Beitrag	Kurzbeschreibung
01	Begründung	Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Teilflächennutzungsplanes
02	Planzeichnungen	Plan mit Darstellung der untersuchten Potentialflächen
03	Verträglichkeit_ Landschaftsschutzgebiete	Prüfung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf die jeweiligen Schutzzwecke und Entwicklungsziele
04	Umweltbericht	Eine Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen
05	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Aussagen zum im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum und möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nebst Vermeidungsmaßnahmen und Plandarstellungen
06	Pläne	Planerische Darstellung der Prüfschritte und Ergebnisse
07	Sondergutachten Seeadler	Das Sondergutachten „Seeadler“ ist eine Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfungen inkl. Kartendarstellung.
08	Umweltbezogene Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" der Gemeinde Alpen

— Grenze des Gemeindegebietes



Maßstab 1 : 60.000

